

Hygienekonzept der Jugendkunstschule FRI-X BERG



auf Grundlage des Hygienerahmenkonzepts der Senatsverwaltung für

Kultur und Europa, Stand: 17. August 2021

Allgemeines

- Für Angebote der Kulturellen Bildung außerhalb von Schulen und Kitas gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen (§ 11 VO und Abschnitt III. des HRK), wobei bei Schulklassen und Kita-Gruppen die Abweichung vom Mindestabstand innerhalb der entsprechenden Gruppe zulässig ist. Horte zugeordnet sind und die Kooperation Bestandteil des Unterrichts bzw. Tagesangebots ist.
- Die 3G-Regel gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges besuchen. Der Nachweis erfolgt durch Schülerschein oder BVG-Karte, Angebote im Freien
- Die Gruppengröße richtet sich nach der Größe der Räumlichkeiten (Abstandsregel 1,5 Meter muss eingehalten werden).
- Publikumsverkehr ist in den Räumen der Jugendkunstschule nicht gestattet!
- Bei Veranstaltungen von Musik- und Jugendkunstschulen gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen in § 11 VO und Abschnitt III. des HRK.

Hygienemaßnahmen

- Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den geschlossenen Räumen; die Maske darf am Platz abgenommen werden.
- Wegführung, Abstandsmarkierungen und das Abstandsgebot müssen jederzeit eingehalten werden, Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden;
- Das Lüftungskonzept sieht vor, dass alle Kursräume regelmäßig entsprechend den Vorgaben gut gelüftet und wenn möglich ein Fenster permanent gekippt geöffnet bleibt
- Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt sind im Laufe eines Tages mehrfach zu reinigen.
- In den Sanitärräumen werden Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar angebracht.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Es besteht Testpflicht, die im folgende näher beschrieben wird (Testkonzept)

Testpflicht, Testkonzept und Kontaktnachverfolgung:

- An Angeboten der Einrichtung in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die die 3G-Regel einhalten. An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nach § 11 Abs. 8 der VO nur Personen teilnehmen die geimpft, genesen (nach § 8 VO) oder negativ getestet (nach § 6 VO) sind (= 3G-Regel). Dies gilt auch für die Mitwirkenden. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien – hier aber erst ab 100 zeitgleich anwesenden Personen.
- Für Angebote der Musik- und Jugendkunstschulen gilt, dass, wenn die Teilnahme an den Angeboten mehr als zweimal die Woche erfolgt, lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen sind (gilt nicht für Geimpfte, Genesene und Schüler:innen im o.g. Sinne).
- Lehrkräfte haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nach § 6 VO nachzuweisen. Erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test nach § 6 VO zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Lehrkraft nach § 8 VO geimpft oder genesen ist.
- Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, die unter die Ausnahmen der Verordnung (geimpfte und genesene Personen) fallen.
- In Ausnahmefällen können sich Teilnehmende ohne aktuelles Testergebnis im Vorraum des FRI-X oder im Freien unter Aufsicht der Kursleitung selber testen. Das Testergebnis wird schriftlich von der Kursleitung dokumentiert!
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen Besucher:innen-Daten registriert werden. Bei Veranstaltungen muss eine Kontaktnachverfolgung erfolgen können. Besucher:innen-Listen oder digitale Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit
- Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen oder auf Verlangen auszuhändigen bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsdokumentation gelöscht und vernichtet.